

ZBB 2000, 422

BGB §§ 166, 242, 278, 607; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 3; HWiG §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3

Aufklärungspflicht einer finanzierten Bank wegen Mitwirkung an Planung und Vertrieb der finanzierten Immobiliengeschäfte nur bei erkennbarer Übernahme derartiger zusätzlicher Funktionen

OLG Stuttgart, Urt. v. 16.02.2000 – 9 U 172/99, WM 2000, 2146

Leitsätze:

- 1. Eine zur vorvertraglichen Aufklärungspflicht führende Mitwirkung einer Bank bei Planung und Vertrieb der finanzierten Immobiliengeschäfte setzt voraus, daß die Übernahme derartiger zusätzlicher Funktionen für den Kreditnehmer erkennbar ist.**
- 2. Ein Einwendungsduchgriff gemäß § 242 BGB kommt beim finanzierten Immobiliengeschäft nicht in Betracht, weil auch ein rechtsunkundiger Laie weiß, daß Immobilienverkäufer und kreditgebende Bank verschiedene Rechtssubjekte sind, die in jeweils eigenständigen Vertragswerken unterschiedliche eigene Interessen wahrnehmen.**